

HanseMerkur Generalagentur Dietmar Grabow
- Nikolaiviertel Berlin -
Propststraße 1
10178 Berlin



Dauierantrag auf Altersvorsorgezulage

Versicherungsschein-Nummer
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Telefonnummer Antragsteller(in)
Angabe freiwillig

A Art der Zulageberechtigung

Ich bin **unmittelbar** zulageberechtigt.
 Abweichend hiervon bin ich **mittelbar** zulageberechtigt.
Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten in Block C aus.

B Antragsteller(in)

Umlaute (Ä,ä,Ö,ö,Ü,ü) und ß sind zulässig

ZUSTÄNDIGES FINANZAMT
[Grid]

STEUERNUMMER
[Grid] Steuernummer ohne Schrägstriche!

SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER / ZULAGENUMMER
[Grid]

GESCHLECHT
 weiblich männlich

STAATSANGEHÖRIGKEIT
[Grid]

TITEL (z. B. Dr., Prof.)
[Grid]

VORNAME
[Grid]

NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)
[Grid]

VORSATZWORT (z. B. von, auf der, da, de, del)
[Grid]

NAME
[Grid]

GEBURTSORT (ohne PLZ)
[Grid]

GEBURTSNAME
[Grid]

GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)
[Grid]

STRASSE / HAUSNUMMER
[Grid]

PLZ
[Grid]

ORT (Wohnsitz)
[Grid]

C Ehegatte / Ehegattin

Umlaute (Ä,ä,Ö,ö,U,ü) und ß sind zulässig

SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER / ZULAGENUMMER

[Grid for Social Security Number / Contribution Number]

GESCHLECHT

weiblich männlich

STAATSANGEHÖRIGKEIT

[Grid for Nationality]

TITEL (z. B. Dr., Prof.)

[Grid for Title]

VORNAME

[Grid for First Name]

NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)

[Grid for Surname Suffix]

VORSATZWORT (z. B. von, auf der, da, de, del)

[Grid for Prefix]

NAME

[Grid for Name]

GEBURTSORT (ohne PLZ)

[Grid for Birthplace]

GEBURTSNAME

[Grid for Birth Name]

GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)

[Grid for Birth Date]

D Die Zulage soll dem beantragten Vertrag zugeordnet werden.

E Angaben für das Beitragsjahr, wenn Sie unmittelbar zulageberechtigt sind

Ich gehörte während des gesamten Beitragsjahres ausschließlich zum Personenkreis

- der Beamten, Richter und Berufssoldaten
- der sonstigen Beschäftigten, die wegen gewährleisteter Versorgungsansparungen den Beamten gleichgestellt sind,
- der beurlaubten Beamten mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung,
- der Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretären

und hatte daneben keine rentenversicherungspflichtigen Einnahmen.

ja, in diesem Fall müssen Sie Ihrem Dienstherrn eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung der maßgeblichen Einkommensdaten an die ZFA erteilt haben. Weitere Angaben im Feldbereich E sind nicht erforderlich.

Für mich wurden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt: Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sind freiwillig. Ist ein von Ihnen tatsächlich erzieltetes Entgelt oder der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung bzw. des Arbeitslosengeldes II geringer als die der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen oder unterliegen Sie nicht der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung, sind Angaben zum tatsächlichen Entgelt / Entgeltersatzleistungen / Arbeitslosengeld II bzw. den ausländischen Einnahmen erforderlich.

Zeitraum von (MM.JJJJ) – bis (MM.JJJJ) (Vorjahr des Beantragungsjahres)

Beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. deutschen Rentenversicherung freiwillige Angabe

Tatsächliches Entgelt /Entgeltersatzleistung /Arbeitslosengeld II / ausl. Einnahmen

[Grid for contribution period and amounts]

F Im Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr betragen die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EstG)

[Grid for income from agriculture]

G Kinderzulage

Ich beantrage die Kinderzulage zugunsten meines Altersvorsorgevertrages / meiner Altersvorsorgeverträge und füge Kinderergänzungsbogen bei.

Sofern es sich bei den genannten Kindern um Kinder von Ehegatten handelt, die beide im Beitragsjahr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht während des gesamten Beitragsjahres dauernd getrennt gelebt haben müssen im Feldbereich C Angaben zum Ehegatten enthalten sein

H Vollmacht nach § 89 EstG

Ich bevollmächtige die HanseMerkur Lebensversicherung AG, bis auf Widerruf, die für die Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen, zu übertragen und meine Zulage laut Altersvermögensgesetz für mich für jedes Beitragsjahr zu beantragen.

Ich werde Änderungen der Verhältnisse, die zu einer Veränderung des Zulageanspruchs (Minderung, Wegfall oder Erhöhung) führen, unverzüglich der HanseMerkur Lebensversicherung AG mitteilen. Ansonsten werden die zuletzt gespeicherten Daten zugrunde gelegt. Geänderte Einkommensverhältnisse muss ich nicht mitteilen; hierzu bevollmächtige ich die zentrale Stelle (ZfA), die Daten direkt mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger auf elektronischem Wege auszutauschen.

Ich kann diese Vollmacht jederzeit, jeweils zum Ablauf eines Beitragsjahres, für das die HanseMerkur Lebensversicherung AG keinen Antrag auf Zulage stellen soll, widerrufen.

I Unterschrift nicht vergessen!

[Grid for signature date]

Datum (TT.MM.JJJJ)

Antragsteller(in)

gesetzliche/r Vertreter(in)/Bevollmächtigter

B Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem / der Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) worden ist.

Gibt es für das Beitragsjahr

- nur einen / eine Kindergeldberechtigte(n), ist von diesem / dieser der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – auszufüllen,
- mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen / derjenigen zu dem / der für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Nur von diesem / dieser Berechtigten ist der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – auszufüllen.

Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind A

- für die geschiedene Ehefrau von Januar bis Mai des Beitragsjahres
 - für den geschiedenen Ehemann von Juni bis Dezember des Beitragsjahres
- Der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.

Sollte ein Ergänzungsbogen – Kinderzulage – nicht ausreichen, bitten wir Sie, einen weiteren beizufügen.

Bei leiblichen **Eltern**, Adoptiveltern oder Pflegeeltern die im Beitragsjahr miteinander **verheiratet** sind, nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, steht die Kinderzulage – unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes – der **Mutter** zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich)

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für die unter Abschnitt A genannten Kinder die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**, da mein Ehemann seinem Anbieter eine Vollmacht zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes vorliegen.

. .
Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift der Ehefrau

C Unterschrift nicht vergessen!

. .
Datum (TT.MM.JJJJ)

Antragsteller(in)

gesetzliche/r Vertreter(in)/Bevollmächtigter

Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage

Bitte senden Sie den Antrag auf Altersvorsorgezulage ausgefüllt und unterschrieben an die HanseMerkur Lebensversicherung AG zurück. Wir erfassen dann die für die Ermittlung des Zulageanspruches erforderlichen Daten und übermitteln sie an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an uns. Wir sind verpflichtet, diese umgehend Ihrem Vertrag gutschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt. Wir teilen Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen Zulagen mit. Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Festsetzungsantrag stellen und Ihre Einwendungen vortragen. Wenden Sie sich hierzu bitte an uns. Wir leiten den Festsetzungsantrag an die ZfA weiter. Dann erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid von der ZfA. Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigte Ehegatten müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen.

A) Art der Zulageberechtigung

Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende sowie Selbständige mit einem Auftraggeber) bei Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (dies hat Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger mitgeteilt),
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten; diese sollten zeitnah nach Ablauf der 36 Kalendermonate beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken-, Arbeitslosengeld) oder Arbeitslosengeld II,
- Vorruhestandsgeldbezieher,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird),
- ab 01.01.2003 Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 4211 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Arbeitsagentur als Arbeitsuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Entgeltersatzleistung oder Arbeitslosengeld II erhalten,
- Pflichtversicherte einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Pflichtmitgliedschaft der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist sowie
- Beamte, Richter und Berufssoldaten,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind,
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre,
- beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt, wenn sie eine Einwilligung fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z.B. Dienstherrn) abgegeben haben.

Nicht zum Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten gehören u. a.

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und
- Selbständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
- geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

Ist nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten im Beitragsjahr - zumindest zeitweise - unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht während des gesamten Beitragsjahres dauernd getrennt gelebt haben und beide jeweils einen auf ihren Namen lautenden, nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag abgeschlossen haben. Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Abs. 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr geleistet hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Beitragsjahr stellt und/oder dass er den Sonderausgabenabzug für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung des Beitragsjahres beantragt hat.

B) Antragsteller/in

Zuständiges Finanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bitte geben Sie dieses Finanzamt an, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Anderenfalls können die Felder unausgefüllt bleiben. In Ausnahmefällen, in denen nicht das Finanzamt des Wohnortes zuständig ist (z. B. bei Wohnsitz im Ausland), geben Sie bitte das inländische Finanzamt an, bei dem Sie Ihre letzte Einkommensteuererklärung abgeben bzw. abgegeben haben.

Wurde vom Finanzamt noch keine **Steuernummer** vergeben, tragen Sie im Feld Steuernummer eine „0“ ein.

Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und / oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber / Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Versicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.

E) Angaben für das Beitragsjahr, wenn Sie unmittelbar zulageberechtigt sind

Für bestimmte Personenkreise werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt besondere Beträge als beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Z. B. können genannt werden Personen,

- die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden,
- die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- die Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld erhalten,
- die in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen,
- die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Unterhalts-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen,
- die als Wehr- oder Zivildienstleistende versichert sind,
- die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind,
- die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen.

Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt oder der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld) bzw. des Arbeitslosengeldes II, bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, einen eventuell höheren Mindesteigenbeitrag zahlen zu müssen. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigungen der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur) entnehmen.

Bei Pflichtversicherten in einer ausländischen Rentenversicherung sind die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen einzutragen. Die Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. deutschen Rentenversicherung sind freiwillig. Wollen Sie Eintragungen vornehmen, schauen Sie bitte in die „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ (die Ihnen von Ihrem Arbeitgeber ausgehändigt wurde) und übertragen Beträge und Zeiträume. Ohne Eintrag werden diese durch die ZfA bei Ihrem Rentenversicherungsträger erhoben. Die maximale Altersvorsorgezulage steht Ihnen nur bei Zahlung des Mindesteigenbeitrages zu. Grundlage für dessen Berechnung sind z. B. bei einem Rentenversicherungspflichtigen die beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (also für das Beitragsjahr 2007 die beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2006). Bei versicherungspflichtigen Selbständigen ist im Regelfall die Bezugsgröße als fiktives Arbeitseinkommen zu Grunde zu legen. In jedem Fall können die beitragspflichtigen Einnahmen der vom Rentenversicherungsträger erteilten Bescheinigung entnommen werden. Sind einkommensgerechte Beiträge gezahlt worden, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit entsprechend dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr vor dem Beitragsjahr (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Arbeit) maßgebend.

F)

Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr vor dem Beitragsjahr ergeben.

H) Vollmacht nach § 89 EStG

Durch die Vollmacht erreichen Sie, dass die HanseMerkur Lebensversicherung AG, an die die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersendet, das Sie ausfüllen und an diese zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen von uns bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland, Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen - nur wenn Angaben gemacht wurden / des tatsächlichen Arbeitsentgelts / der Entgeltersatzleistung / Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis, Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

Abschließende Hinweise:

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Wir dürfen die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse des Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Abs. 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung zu wahren. Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als die Zulage. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, jedem Ehegatten gesondert zu, wenn beide Ehegatten zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören. Gehört nur ein Ehegatte zum unmittelbar berechtigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beim unmittelbar berechtigten Ehegatten zu berücksichtigen. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen und die gezahlten Altersvorsorgebeiträge durch unsere Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG nachweisen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage.

Bei **Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht** sind die Steuervorteile (Zulage, Steuerermäßigung) zurückzuzahlen. Auf Antrag, der über uns zu stellen ist, wird der Rückzahlungsbetrag bis zum Beginn der Auszahlung gestundet